

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat IV Amt 43	Drucksache DS0708/03	Datum 13.10.2003
---	---------------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	21.10.2003		X	X		
Ausschuss für Kultur	29.10.2003	X				
Kommunal- und Rechtsausschuss	23.10.2003	X				
Finanz- und Grundstücksausschuss	05.11.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	06.11.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 30, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Satzung zur Gemeinnützigkeit des Theaters der Landeshauptstadt Magdeburg.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Nr. 1 GO von 1993 beschließt der Stadtrat die Satzung zur Gemeinnützigkeit des Theaters der Landeshauptstadt Magdeburg

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
	X					

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Herr Ruppert	Unterschrift AL Herr Wellemeier
---------------------------	--------------------------------	------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Dr. Koch
---------------------------------------	--------------	----------

Begründung

Die Vorschrift des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung [AO] ist durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des InvZulG 1999 vom 20. Dezember 2000 (vgl. DA-AvB Teil 3 VZ 2001 – Gesetzesänderungen AO) in der Weise geändert worden, dass Fördervereine und Spendensammelvereine, die für voll steuerpflichtige Körperschaften (einschließlich der Betriebe gewerblicher Art [BgA] von juristischen Personen des öffentlichen Rechts [jPdöR]) Mittel beschaffen, mit Wirkung vom 1. Januar 2001 von der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ausgeschlossen sind, weil die Mittelbeschaffung als steuerlich unschädliche Betätigung nunmehr voraussetzt, dass die Körperschaft, für die die Mittel beschafft werden, selbst steuerbegünstigt ist.

Im Sinne des Steuerrechts sind fast alle kommunal getragenen Theater Betriebe gewerblicher Art (=Wirtschaftsbetriebe) einer jPdöR (=Kommune). Mit der o.a. gesetzlichen Regelung verlieren Fördervereine ihre Gemeinnützigkeit, wenn sie kommunal getragenen Theatern ihre eingeworbenen Spenden zuwenden und diese Theater aber nicht gleichzeitig als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt sind. Die Vereine verstoßen dann lt. Vereinsrecht durch solches Handeln gegen ihre Satzungen, weil sie Zuwendungen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen.

Darüber hinaus dürfen die Zuwendungen von den Kommunen bzw. deren Theatern nicht mehr steuerwirksam bestätigt werden (=Spendenquittung), weil sie im Sinne des Steuerrechts als BgA einzustufen sind.

Dem kann nur dadurch abgeholfen werden, dass die Landeshauptstadt Magdeburg bis zum 31. Dezember 2003 eine Gemeinnützigkeitssatzung für das Theater der Landeshauptstadt verabschiedet, die auch vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird.

Da vor dem Hintergrund der Entwicklung der kommunalen Haushalte die Kultureinrichtungen, insbesondere die Theater, in zunehmendem Maße von Spenden und Zuwendungen Dritter finanziell abhängig sind, diese nur fließen, wenn der Zuwender steuerliche Vorteile geltend machen kann, bitte ich, die Satzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Anlage

Satzung

zur Gemeinnützigkeit des Theaters der Landeshauptstadt Magdeburg

§ 1

Das Theater der Landeshauptstadt Magdeburg verfolgt als Betrieb gewerblicher Art mit Sitz in Magdeburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Theaters der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Förderung der Kunst, der Kultur sowie der Bildung der Bevölkerung.

Diese Zwecke werden erreicht durch die Produktion und Aufführung von Bühnenwerken, die Entwicklung und Aufführung dramatischer Stoffe und theatraler Projekte sowie die Durchführung theaterpädagogischer Veranstaltungen und Projekte.

§ 2

Das Theater der Landeshauptstadt Magdeburg ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des Theaters der Landeshauptstadt Magdeburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Theaters der Landeshauptstadt Magdeburg. Sie sind Bedienstete der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Theaters der Landeshauptstadt Magdeburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Theaters der Landeshauptstadt Magdeburg oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5

Diese Satzung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2001.

Magdeburg, den November 2003

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Diestsiegel

